

CORONA-KRISE

INFORMATIONEN DER GEMEINDE WEIMAR (LAHN)

Stand: Dienstag, den 28.04.2020

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

seit Montag, den 27.04.2020, gilt in Hessen bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxen, sowie in allen für den Publikums- und Kundenverkehr geöffneten Geschäfte, Einrichtungen und Dienstleistungsunternehmen die **Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Bedeckung**.

Hierzu zählt jede Bedeckung von Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Die Pflicht zum Tragen der Alltagsmasken gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von geöffneten Geschäften, Einrichtungen und Dienstleistungsunternehmen entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.

Durch die „Maskenpflicht“ soll ein erhöhter gegenseitiger Schutz an Orten erreicht werden, an denen viele Menschen auf engem Raum zusammenkommen oder an denen die einzuhaltenden Abstandsregeln nicht oder nur schwierig einzuhalten sind.

Die Hessische Landesregierung hat entscheiden, dass die Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus mit einigen Änderungen zunächst bis zum 10. Mai 2020 weiterhin gelten!

Kontaktbeschränkungen und die Abstandsregelungen gelten weiterhin und werden durch das Tragen einer Alltagsmaske nicht außer Kraft gesetzt!

Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus greifen weiterhin massiv in unser tägliches Leben ein. Ziel der Maßnahmen ist es, den Übertragungsweg der Krankheit von Mensch zu Mensch zu erschweren. Die nachfolgenden Informationen geben den **Sach- und Kenntnisstand vom 28.04.2020** wieder. Vorbehaltlich genauerer Regelungen für das Land Hessen gelten die nachfolgenden Regelungen. Für das „alltägliche“ Leben möchten wir Sie bitten: **„Bleiben Sie weiter zu Hause!“**

Zur Eindämmung und Verlangsamung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 („Coronavirus“) gelten weiterhin Einschnitte und Beschränkungen im Alltag, um vor allem in Zahl und Intensität der sozialen Kontakte zu minimieren.

Durch das vorbildliche Verhalten aller Bürgerinnen und Bürger bei der Einhaltung der Maßnahmen ist es gelungen, die Ausbreitungsgeschwindigkeit der Infektion zu verlangsamen. Es wäre aber falsch, zu glauben, dass SARS-CoV-2 und die damit verbundenen Risiken verschwunden seien.

Ziel ist es auch weiterhin, die Infektionsketten zu unterbrechen, damit die Anzahl der Menschen die täglich von der Krankheit genesen größer ist als die Anzahl der

Menschen die täglich neu an der Krankheit erkranken. Das gemeinsam Erreichte, darf jetzt nicht durch falsche Maßnahmen, Informationen oder leichtsinniges Verhalten aufs Spiel gesetzt werden.

Wir werden auch weiter die schleichende Ausbreitung des Virus nicht aufhalten können.

Aber wir können Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, die Verbreitung des Virus und somit eine potentielle Erkrankung zu verzögern.

Unsere prioritäre Aufgabe ist es weiterhin die besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu schützen! Daran müssen wir uns alle beteiligen. Es liegt an uns allen, mit der teilweisen Lockerung der Auflage verantwortungsbewußt umzugehen. Danke, dass Sie die Vorgaben zur Kontaktbeschränkung ernst nehmen! In den nächsten Tagen und Wochen gilt es, ein vernünftiges Maß zwischen Einschränkungen und zulässigem öffentlichem Leben zu finden.

Das Virus ist weiter da und kann eine zweite Ansteckungswelle auslösen, die zu einer wieder steigenden Zahl schwerer Erkrankungen und Todesfällen führen kann. Um die Ausbreitung des Virus weiter zu bremsen, sind Menschenansammlungen mit ihrer großen Ansteckungsgefahr unbedingt zu vermeiden. Der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen ist unbedingt einzuhalten. Ob und wie weitere schrittweise Lockerungen nach dem 10. Mai möglich sind, entscheidet sich auch daran, ob die Bürgerinnen und Bürger sich auch weiterhin so gut an die Vorsichtsmaßnahmen halten wie in den letzten Wochen. Es darf jetzt auf keinen Fall Sorglosigkeit ausbrechen.

Dazu war eine Reihe von Maßnahmen zu beschließen. Der Maßnahmenkatalog hat sich jedoch zeitweise überaus dynamisch dargestellt und war insoweit laufend zu aktualisieren. Zwischenzeitlich sind einige Maßnahmen „gelockert“. In Teilbereichen werden wir aber weiterhin noch einige Zeit mit Einschränkungen leben müssen.

Wir informieren Sie über unsere Kanäle laufend über die weitere Entwicklung.

Als Gemeinde WEIMAR (Lahn) ist uns vor allem ein sachorientiertes und in sich stimmiges Vorgehen wichtig, um die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verlangsamen. Um dieses Ziel zu erreichen, kommt es aber auch auf jede und jeden einzelnen an.

Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen der Bundesländer haben vereinbart, künftige Maßnahmen im Rhythmus von 14 Tagen abzusprechen und zu entscheiden. Die jetzt getroffenen Maßnahmen gelten bis zum 3. Mai 2020, es sei denn, für einzelne Maßnahmen ist bereits jetzt eine längere Geltungsdauer festgelegt.

Insoweit haben wir diverse Maßnahmen koordiniert, die es umzusetzen gilt.

Einschätzungen der aktuellen Lage finden Sie unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
https://www.marburg-biedenkopf.de/soziales_und_gesundheit/hygiene/Coronavirus-Informationen.php
<http://www.euro.who.int/de/home>

Das Hessische Sozialministerium informiert aktuell unter:
<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/aktuelle-informationen-corona>

Unter: <https://www.zusammengegencorona.de/> finden Sie verlässliche Antworten und konkrete Informationen, wie Sie sich schützen und anderen helfen können.

An dieser Stelle danken wir allen, die in den Landwirten, Speisegaststätten, bei Bäckern, Metzgern, Lebensmittelmärkten die Versorgung der Bevölkerung aufrecht erhalten.

Massnahmenkatalog

Älter werden in Weimar

Ältere Menschen erfahren besonderen Schutz.

Die Bürgerhilfe Weimar möchte, dass Sie gesund bleiben und teilt Ihnen daher mit:

Der Mitsingnachmittag im Mai findet nicht statt.

Der wöchentliche Mittagstisch findet bis auf weiteres nicht statt.

Die regelmäßigen Besuche der BürgerhelferInnen bei den KlientInnen der Bürgerhilfe Weimar finden bis auf weiteres nicht statt!

Alle Einkaufshilfen der BürgerhelferInnen gemeinsam mit Ihren KlientInnen, Begleitungen zum Arzt/Klinik, Spaziergänge usw. finden bis auf weiteres nicht statt.

Die Bürgerhelfer*innen werden weiter für ihre „Klient*innen“ einkaufen gehen. Bitte melden Sie sich direkt bei den jeweiligen Bürgerhelfer*innen, wenn Sie eine Einkaufshilfe benötigen.

Der Fahrdienst mit dem vereinseigenen Fahrzeug „Wolfi“ findet bis auf weiteres nicht statt.

Bei Fragen geben Ihnen Ihre Bürgerhelfer*innen oder Frau Veit gerne telefonisch Auskunft.

Alten- und Pflegeeinrichtungen

Das Kontakt- und Besuchsverbot bleiben auch grundsätzlich weiterhin bestehen. Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne verfügen. Für den Fall, daß ein entsprechendes einrichtungsbezogenes „Schutzkonzept“ vorliegt, ist abweichend von dem weiterhin bestehenden Kontakt- und Besuchsverbot einem Angehörigen oder einer sonst nahestehenden Person einmal pro Woche für eine Stunde der Besuch einer in der Einrichtung befindlichen Person gestattet. Die Einrichtungen müssen den Namen, Vornamen und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers dokumentieren.

Sobald in einer Einrichtung eine Infektion auftritt, kann und wird das zuständige Gesundheitsamt für diese Einrichtung ein generelles Kontakt- und Besuchsverbot aussprechen.

Für die Alten- und Pflegeeinrichtungen besteht keine Pflicht ein entsprechendes „Schutzkonzept“ zu erstellen! Gibt es für eine Einrichtung kein „Schutzkonzept“ sind auch keine Besuche im oben genannten Umfang möglich.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf informiert und berät mit einer speziell hierfür eingerichteten Arbeitsgruppe die Einrichtungen. Dadurch soll erreicht werden, dass in diese Einrichtungen so lange wie möglich keine Infektionen „eingeschleppt“ werden.

Alte Kirche Niederweimar

Die gemeindeeigene ehemalige Kirche in Niederweimar bleibt zunächst bis auf weiteres für öffentliche Veranstaltungen geschlossen. Entsprechend der Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz wird nach dem 10. Mai entschieden, ob und gegebenenfalls welche Veranstaltungen zugelassen werden können.

Bauhof

Der Betrieb des Bauhofs wird soweit wie möglich sichergestellt. Allerdings bitten wir aus Gründen der Minimierung von Direktkontakten um eine terminliche Abstimmung per E-Mail (bauhof@weimar-lahn.info) oder Telefon. Die Annahme von Bauschutt erfolgt derzeit aufgrund der aktuellen Situation nur nach telefonischer Voranmeldung unter der Rufnummer 06421/77178.

Besuch der Jubiläen

Besuche des Bürgermeister bei Alters- und Ehejubilaren finden bis auf weiteres nicht statt.

Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Sporthallen, kommunale Schutz- oder Grillhütten

Bis auf weiteres bleiben diese Einrichtungen wegen des Verbots von Großveranstaltungen geschlossen. Daraus folgt, dass auch alle Vereinsnutzungen nicht stattfinden können. Entsprechend der Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz wird nach dem 10. Mai entschieden, ob und gegebenenfalls welche Veranstaltungen zugelassen werden können.

Kostenpflichtige Buchungen bis zum 31. August 2020 können kostenfrei storniert werden. Ansprechpartner/in ist unsere Bauverwaltung. Telefonisch zu erreichen über 06421/9740 20 oder 9740 27 oder per E-Mail über schmidt@weimar-lahn.info oder jakobi@weimar-lahn.info .

Neue Buchungen bis zum Ende des Jahres werden bis auf weiteres nur unter Vorbehalt angenommen.

Bereits langfristig feststehende Buchungen für Veranstaltungen nach dem 31.08.2020 stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeindevorstand bzw. unter dem Vorbehalt anderweitiger Regelungen des Infektionsschutzes.

Bürgerbus

Der Betrieb des Bürgerbusses wird zunächst bis 10.05.2020 eingestellt.

Bußgelder

Seit 2. April 2020 können in Hessen Verstöße gegen die Verordnungen der Hessischen Landesregierung zum Schutz der Bevölkerung vor dem Corona-Virus einheitlich mit Bußgeldern belegt werden. Das Kabinett hat festgelegt, welche Verstöße gegen die Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus künftig als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Um eine landesweit einheitliche Praxis sicherzustellen, wurden den Behörden zugleich Regelsätze für die einzelnen Bußgeldtatbestände vorgegeben. Je nach Schwere des individuellen Verstoßes, zum Beispiel gegen die geltenden Verbote von Kontakten in der Öffentlichkeit, dem Betrieb von Bars oder Restaurants oder der Nichteinhaltung von Zugangsbeschränkungen – etwa für Senioren- oder Pflegeeinrichtungen –, sind Bußgeldzahlungen zwischen 200 und 5.000 Euro vorgesehen.

Regelsatz von 200 Euro

- Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen (Ausnahme: Familien oder häusliche Gemeinschaft), pro Teilnehmer
- Teilnahme an einer Zusammenkunft oder Wahrnehmung von touristischen und kulturellen Angeboten jeglicher Art und sonstige Sportangebote
- Nichtbeachtung der Vorgaben zu Hygienemaßnahmen (zum Beispiel in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen) oder das unerlaubte Betreten solcher Einrichtungen durch Besucher

Regelsatz von 500 Euro

- Verstoß gegen die Quarantäneanordnung bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten

Regelsatz von 200 bis 1.000 Euro

- Das Organisieren von Zusammenkünften, touristischen und kulturellen Angeboten jeglicher Art und sonstigen Sportangeboten
- Das Nichteinhalten der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf das Abstandsgebot oder Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen. Dies betrifft zum Beispiel die Geschäftsführung eines Unternehmens

Regelsatz von 500 bis 5.000 Euro

- Verstoß gegen das Gebot der Schließung und Einstellung von Einrichtungen, Betrieben, Begegnungsstätten oder entsprechende Angebote
- Verstoß gegen das Bewirtungsverbot
- Unerlaubtes Anbieten von Übernachtungen

Ehrenamtliches Engagement

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor große Herausforderungen und umso mehr freuen wir uns, dass es in unserer Gemeinde Freiwillige gibt, die für Mitbürgerinnen und Mitbürger, die zurzeit auf Unterstützung angewiesen sind, weil sie z. B. das Haus nicht verlassen dürfen oder wollen, einkaufen und/oder zur Apotheke gehen.

Die Ansprechpartner der einzelnen Ortsteile finden Sie in untenstehender Liste oder können Sie bei Frau S. Veit - Koordinatorin der Bürgerhilfe Weimar - erfragen.

Telefonnummern:

Telefonnummer Frau Veit: 0173 - 8130246

Ortsteil	Ansprechpartner	Telefonnummer
Niederwalgern	Herr H. Heuser	06426 - 1278
Wenkbach	Herr K. Barth Frau D. Rohe Frau M. Chavez	0151 - 27251992 0152 - 53794755 0179 - 2446332
Wolfshausen	Wohngemeinschaft Hauptstraße 11 Herr T. Schneider	0151 - 57319472 0176 - 61657664
Niederweimar und die nicht bereits genannten Ortsteile	Herr O. Bier Herr M. Stötzel Herr P. Weiershäuser	0176 - 60477204 0172 - 6716554 0157 - 70485013

Einen Bringservice bieten an:

- Der Dorfladen /Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft e.V. in Niederwalgern, bietet einen Bringservice an: **Telefonnummer 06426 - 9669799**

Angebot: Bio-, regionale aber auch konventionelle Ware

Öffnungszeiten: Dienstag 16:00 - 19:00 Uhr,

Freitag 10:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 19:00 Uhr,

Samstag 10:00 - 12:20 Uhr

Wenn Sie helfen und unterstützen wollen, wenden Sie sich bitte an die in der Liste genannten Personen und bieten diesen direkt Ihre Mithilfe an.

Einkaufen

Es gelten folgende Regelungen:

Für den Lebensmitteleinzelhandel, den Futtermittelhandel, Wochenmärkte, Direktverkauf vom Lebensmittelerzeuger, Reformhäuser, Feinkostgeschäfte, Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Abhol- und Lieferdienste sowie Abholungen bei Einzelhändlern und Lieferungen durch Einzelhändler, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Poststellen, Waschsalons, Tankstellen und Tankstellenshops, Autohöfe, Reinigungen und Wäschereien, Kioske, Tabak- und E-Zigarettenläden, den Zeitungsverkauf, Blumenläden, sowie für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, KFZ- und Fahrradhandel und Buchhandlungen, sowie für andere Verkaufsstellen des Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche bis 800 Quadratmetern, Bibliotheken und Archive, und Autokinos werden folgende Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen erlassen:

1. Je angefangener Verkaufsfläche von 20 m² darf nur maximal eine Person in den Verkaufsraum eingelassen werden, also bei z.B. 800 m² Verkaufsfläche maximal 40 Personen gleichzeitig.
Zwischen Personen muß ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.
Spielbereiche für Kinder müssen gesperrt werden.
Verlassen Personen den Verkaufsraum, dürfen in gleicher Zahl Personen eingelassen werden.
Die Steuerung des Zutritts der Kundin/des Kunden kann dadurch erfolgen, dass jede Kundin/jeder Kunde einen Einkaufswagen zu benutzen hat und die Anzahl der verfügbaren Einkaufswagen auf die maximale zulässige Personenzahl begrenzt wird. Die Steuerung des Zutritts kann auch durch andere gleich wirksame Maßnahmen erfolgen.
2. Vor der Betriebs-/Verkaufsstelle wartende Personen sind zu veranlassen, einen angemessenen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten.
3. Der in § 1 Abs. 8 Nr. 2 S. 2 4. VO festgelegte Mindestabstand von 1,5 Metern gilt auch innerhalb des Betriebs und für das Betriebspersonals untereinander sowie für die Gestaltung von Arbeitspausen.
4. Mehrere Kassen dürfen nur in einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Kassen geöffnet werden, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Dies gilt auch für den seitlichen Abstand zwischen den Kassen und für Theken.
5. Flächen mit häufigem Handkontakt (z.B. Türgriffe, Handläufe und Einkaufswagen) sind regelmäßig zu desinfizieren, mindestens jedoch zweimal arbeitstäglich.
6. Räumlichkeiten mit offenbaren Fenstern sind mehrmals täglich zu lüften (Stoßlüftung über 10-15 Min.).
7. Das Betriebspersonal muss über eine Möglichkeit zum Händewaschen verfügen. Der Waschplatz ist zumindest mit einem Spender für Seife auszustatten.

- Einweghandtücher sind zu bevorzugen, ansonsten ist eine personenbezogene Nutzung der Handtücher sicherzustellen.
8. Maßnahmen der Alltagshygiene (Händehygiene, Husten-/Niesetikette) sind einzuhalten. Händeschütteln ist zu unterlassen. Die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar auszuhängen (z.B. Plakat der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung „Die 10 wichtigsten Hygienetipps“).
 9. Lebensmittel dürfen nur in haushaltsüblichem Umfang an eine Person abgegeben werden.
 10. Eine Verlängerung dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten.

Größere Verkaufsflächen dürfen auf eine Betriebsfläche von max. 800 Quadratmeter verkleinert werden, wenn dies für die Kundinnen und Kunden unmissverständlich und klar erkenntlich erfolgt.

Ferienspiele

Entsprechend der weiteren Entwicklung der Situation können wir derzeit nicht zusichern, dass die Sommerferienspiele und die Jugendfreizeit stattfinden. Eine Entscheidung soll aufgrund unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben zum Infektionsschutz bis Anfang Mai 2020 getroffen werden.

Feuerwehr

Um die Einsatzfähigkeit aufrecht zu erhalten, werden alle Zusammenkünfte untersagt.

Die Feuerwehrgerätehäuser werden für Schulungs- und Übungszwecke der Einsatzabteilungen der Kinder, der Jugendfeuerwehren sowie für die Alters- und Ehrenabteilungen zunächst bis zum 10. Mai 2020 geschlossen gehalten. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten finden weiterhin statt.

Über die Facebookseite der Freiwilligen Feuerwehr Weimar (Lahn)

<https://www.facebook.com/Freiwillige-Feuerwehr-WeimarLahn-820325327997813/> können Sie sich informieren.

Aktuelle Informationen finden Sie unter: https://www.gemeinde-weimar.de/images/pdf/Corona/200323_Verffentlichung_Corona_Internet-Seite_Gemeinde_v2.pdf

Freizeitverhalten

Der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes ist auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Aufenthalte im öffentlichen Raum sind zunächst bis zum 10. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im eigenen Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein

Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa gemeinsames Feiern, Grillen oder Picknicken, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

Friedhofshallen

Für Bestattungen und Trauerfeiern gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben, wie für die übrigen kirchlichen und religiösen Veranstaltungen:

Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften sind ab 1. Mai zur gemeinschaftlichen Religionsausübung, wenn

- a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- b) keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
- c) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
- d) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

Die Kirchen und Glaubensgemeinschaften können darüber hinaus die Vorgaben konkretisieren und eigene zusätzliche Vorgaben machen.

Aufgrund der Raumgrößen der Friedhofshallen und der untergeordneten Anzahl von Personen, die dort aufgrund der jeweils vorhandenen Grundfläche gleichzeitig bei Trauerfeiern anwesend sein dürften, bleiben die Friedhofshallen der Gemeinde bis auf weiteres geschlossen.

Trauerfeiern können weiterhin im Rahmen von Beerdigungen unter freiem Himmel stattfinden oder dafür die kirchlichen Gebäude oder Räumlichkeiten unter Maßgabe der Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen genutzt werden. Die Ausgestaltung und die einzuhaltenden Bedingungen werden durch die Kirchen vorgegeben.

Wir empfehlen, Beerdigungen und/oder Trauerfeiern weiterhin nur im engsten Familienkreis stattfinden zu lassen. Zum engsten Familienkreis zählen nur Verwandte 1. Grades (Eltern, Kinder) sowie der Ehe- oder Lebenspartner (m/w/d) und Geschwister der verstorbenen Person.

Es muss Ziel sein und auch bleiben, dass so wenige Personen wie irgend möglich zusammenkommen.

Die maximale zulässige Personenanzahl bestimmt sich nach dem einzuhaltenden Mindestabstand zwischen den teilnehmenden Personen und der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche, zum Beispiel bei der bislang empfohlenen Obergrenze von maximal 20 Personen beträgt die notwendige Fläche, die zur Verfügung stehen muss, mindestens 45 Quadratmeter.

Die Regelungen zum Infektionsschutz sind zu beachten.

Der für die Durchführung der Trauerfeierlichkeit/Bestattung verantwortliche Bestatter hat auf die Einhaltung der vorstehenden Hinweise zu achten. Dieser hat außerdem alle Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. In diese Liste sind folgende Mindestangaben der Teilnehmenden aufzunehmen: Vor- und Zuname, vollständige Adresse, Telefonnummer der gewöhnlichen Erreichbarkeit. Die Teilnahmeliste ist von dem verantwortlichen Bestatter mindestens für die Dauer von

6 Wochen nach erfolgter Bestattung/Trauerfeier aufzubewahren und auf Anforderung dem Gesundheitsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf auszuhändigen oder zu übermitteln.

Frisöre

Frisöre dürfen die Läden ab dem 4. Mai wieder öffnen.

Zu den verpflichtenden Maßnahmen in Deutschland gehören unter anderem:

- Mund-Nasen-Bedeckung für Beschäftigte und Kundschaft
- Obligatorisches Haarewaschen im Salon
- Ausreichende Schutzabstände, gegebenenfalls mit Anpassung von Friseurarbeitsplätzen
- Abschaffung von Wartezonen
- Verwendung jeweils gereinigter Arbeitsmaterialien je Kunde
- Optimierte Lüftung
- Unterweisung der Beschäftigten in Schutzmaßnahmen, Händehygiene und Hautschutz

Weitere Informationen für Betriebe und interessierte Kund*innen gibt es auf der Homepage der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: www.bgw-online.de.

Die Verordnung der Hessischen Landesregierung dazu ist ab 27.04. zu erwarten.

Gaststätten / Eisdielen

Restaurants und Gaststätten bleiben geschlossen. Für diese Betriebe sind wir bisher Bestellungen zum Mitnehmen und Lieferungen möglich. Auch Gaststätten, die bisher nicht für einen Abhol- oder Lieferservice bekannt waren, haben sich darauf eingerichtet. Genaueres erfahren Sie bei einem Anruf in Ihrer „Stamm“-gaststätte. Eisdielen dürfen seit dem 20.04. Eis zum Abholen in „nicht essbaren“ Behältnissen anbieten. Der Verzehr ist im Umkreis von 50 Metern um die Eisdielen oder das Eiscafé untersagt.

Gemeindebücherei

Die Gemeindebücherei ist seit Montag, den 27. April 2017, wieder geöffnet. Die derzeitigen Öffnungszeiten beschränken sich auf montags von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr. Es gelten die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern zur nächsten anwesenden Person. Zudem muss beim Betreten und während des Aufenthaltes in den Büchereiräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Unter Telefonnummer 06426/924835 ist während der Öffnungszeiten eine telefonische Terminvereinbarung für die Ausleihe und Rückgabe von Medien angeboten. Reservierungen über die Online-Recherche sind wieder möglich. Kontaktaufnahme ist zusätzlich auch über E-Mail bibliothek@gs-niederwalgern.de möglich.

Gerichtsverhandlungen und –sitzungen

Sitzungen und Verhandlungen an Gerichten sowie andere richterliche Amtshandlungen sollen unter Beachtung des Mindestabstandsgebots (mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen) durchgeführt werden; in Fällen, in denen zur Sicherstellung des Sitzungsbetriebs, der Amtshandlung oder aus verfahrensrechtlichen Gründen eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich ist, soll dem Risiko einer Infektion durch andere geeignete Schutzmaßnahmen begegnet werden.

Gremiensitzungen

Die Gremiensitzungen (Ausschusssitzungen und die Sitzungen der Gemeindevertretung) wurden bis auf weiteres in Abstimmung mit dem Ältestenrat abgesagt. Über die Sitzungen des Gemeindevorstandes wird kurzfristig entschieden. Diese Sitzungen finden „nichtöffentlich“ statt.

Grundschulbetreuung

Die Grundschulbetreuung der Gemeinde an Schultagen von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr findet derzeit nicht statt.

Für die Grundschulbetreuung des Landkreises gelten die gleichen Regelungen wie für die „Notfallbetreuung“ in den Grundschulen.

Jugendclubs

Die Jugendclubs sind geschlossen.

Kindertagesstätten -und krippen

Alle Kindertagesstätten -und krippen bleiben zunächst bis 10.05.2020 geschlossen. Sobald das Land Hessen bezüglich der Betreuung von Kindern neue Regelungen getroffen hat, werden wir an dieser Stelle entsprechend informieren.

Bis dahin geltend die nachfolgenden Regelungen:

Ab wann darf mein Kind nicht mehr in den Kindergarten?

Ab Montag, 16. März bis vorerst Sonntag, den 10. Mai 2020!

Es gilt gemäß Verordnung des Landes Hessen ein „Betretungsverbot“ für Kinder in Kindertageseinrichtungen!

Kann mein Kind weiter von der Tagesmutter betreut werden?

Nein, die Verordnung gilt auch für Kindertagespflegestellen. Die Eltern der Kinder haben für die Einhaltung des Betretungsverbotes zu Kitas und Kindertagespflegestellen Sorge zu tragen.

Gibt es Ausnahmen?

Ja, es gibt eine Kindernotbetreuung für bestimmte Berufs- und Personengruppen. Voraussetzung für die Kindernotbetreuung ist, dass eine Erziehungsberechtigte / ein Erziehungsberechtigter des Kindes zu einer der folgenden

1. Beschäftigte des Landes bei Polizeipräsidiën und mit Vollzugsaufgaben
2. Angehörige von Feuerwehren (Haupt- und Ehrenamtliche)
3. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
4. Richterinnen/Richter sowie Staatsanwälte/Staatsanwältinnen und Amtsanwältinnen/Amtsanwälte der Justiz,
5. Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
6. Bedienstete von Rettungsdiensten
7. Helferinnen/Helfer des Technischen Hilfswerkes
8. Helferinnen/Helfer des Katastrophenschutzes
9. Beschäftigte in Gesundheitseinrichtungen:
10. Kliniken, Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen, und in ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten, Beschäftigte, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insb.
 - a) Altenpflegerinnen und Altenpfleger
 - b) Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
 - c) Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten
 - d) Ärztinnen/Ärzte
 - e) Apothekerinnen/Apotheker
 - f) Desinfektorinnen/Desinfektoren
 - g) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und –pfleger
 - h) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und –pfleger
 - i) Hebammen
 - j) Krankenpflegehelferinnen/ Krankenpflegehelfer
 - k) Medizinische Fachangestellte
 - l) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und – assistenten
 - m) Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und -assistenten
 - n) Medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten für Funktionsdiagnostik
 - o) Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter
 - p) Operationstechnische Assistentinnen/Assistenten
 - q + r) Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner
 - s) Pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten
 - t) Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
 - u) Zahnärztinnen und Zahnärzte
 - v) Zahnmedizinische Fachangestellte
 - w) Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
11. Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 HKJGB
 - 11a. Beschäftigte in nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen (teil-)stationären Einrichtungen, die keine Tageseinrichtungen für Kinder sind
 - 11b. Personen, die hauptberuflich Beratungsdienste der psychosozialen Notfallversorgung, insbesondere im Bereich der Notfallseelsorge oder der Krisentelefone, sicherstellen, sowie Mitarbeiterinnen von Schutzeinrichtungen für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von Frauenhäusern oder Schutzwohnungen,
 - 11c. Personen, die in nach anerkannten Schwangerschaftskonfliktstellen Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durchführen,
 - 11d. Beschäftigte des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe,
12. Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach SGB II, SGB III, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz befasst sind,
13. Beschäftigte in Bereichen der Sektoren nach der VO zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen mit gesonderter Bescheinigung, dass Tätigkeit des zwingend erforderlich ist, z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lebensmitteleinzelhandel, in der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie in der Verarbeitung, dem Transport und dem Vertrieb von Lebensmitteln,
14. Beschäftigte, die in der Abfallbewirtschaftung tätig sind, mit gesonderter Bescheinigung, dass Tätigkeit des Erziehungsberechtigten vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur zwingend erforderlich ist,
15. Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Telemedien (mit Nachweis durch Arbeitgeber, dass die Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung des Kernbetriebes zwingend erforderlich ist),
16. Soldatinnen und Soldaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und der laufenden Einsätze der Bundeswehr erforderlich sind,

17. Schulleitungen, Lehr- und Betreuungskräfte, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung des Unterrichts und von anderen schulischen Veranstaltungen befasst sind,
18. Berufstätige Alleinerziehende (Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen)

Die Einrichtung kann einen Nachweis über die Zugehörigkeit zu den oben genannten Personengruppen fordern. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Ordnungsbehörde.

ACHTUNG: Diese Ausnahme gilt nicht, wenn Ihr Kind

- Krankheitssymptome aufweist
- in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind
- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind
- nach dem 10.04. aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ist jedoch, dass tatsächlich ein Betreuungsnotfall gegeben ist. Sofern sich also mindestens ein Elternteil zu Hause befindet (Homeoffice, Dienstfrei u.a.) ist ein Betreuungsnotfall und somit ein Anspruch nicht gegeben.

Eltern / Erziehungsberechtigte, die unter die in der Verordnung des Landes Hessen genannten Personengruppen zur Betreuung ihrer Kinder fallen, müssen vor Aufnahme ihres Kindes in die Einrichtung eine Selbsterklärung ausfüllen und einen Nachweis darüber erbringen. Es werden auch Kinder von Elternteilen, von denen ein Elternteil unter die Liste der hessischen Landesregierung der Funktionsträger fallen, die der gesundheitlichen Versorgung von Menschen und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen, in einer Krippe oder Kindertagesstätte der Gemeinde betreut.

Der Nachweis ist der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Weitere Informationen sind auch unter: <https://www.gemeinde-weimar.de/images/pdf/Corona/Geschlossen20200429.pdf>

Mögliche Reduzierung der KiTa-Gebühren

Wegen der aktuellen Schließung der kommunalen Kindertagesstätten wird auch in der Gemeinde Weimar (Lahn) über eine Stundung / Aussetzung bzw. Ermäßigung der Betreuungsgebühren diskutiert. Eine diesbezügliche Entscheidung hierüber ist noch durch die Gemeindevertretung zu treffen. Unter dem Vorbehalt dieser parlamentarischen Entscheidung und dem derzeit noch nicht absehbaren Zeitraum der möglichen Schließung, wurde entschieden, die laufenden Abbuchungen der Betreuungsgebühren zunächst unverändert vorzunehmen. Im Falle einer für die

Erziehungsberechtigten positiven Entscheidung sollen nachträglich entsprechende Gutschriften gebucht bzw. ausgezahlt werden. Diese Vorgehensweise entspricht ausdrücklich den Empfehlungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB), datiert vom 3. April 2020.

Kirchliche oder sonstige religiöse Veranstaltungen

Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften sind ab 1. Mai zur gemeinschaftlichen Religionsausübung erlaubt, wenn

- a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- b) keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
- c) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
- d) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

Die Kirchen und Glaubensgemeinschaften können darüber hinaus die Vorgaben konkretisieren und eigene zusätzliche Vorgaben machen.

Maskenpflicht

Seit dem 27.04.2020 gibt es in Hessen die Pflicht zum Tragen von „Alltagsmasken“ in den Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs und den Publikumsbereichen von Geschäften, Bank- und Postfilialen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden. Die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Das Nichttragen einer Maske stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Wenn Bürgerinnen und Bürger keine Maske aufhaben und nachdem sie angesprochen worden sind, keine aufsetzen, kann ein wiederholter Verstoß mit einem Bußgeld von 50 Euro belegt werden.

An die „Maske“ ist zunächst nur die Bedingung geknüpft, dass diese Mund und Nase bedecken muss.

Eine Möglichkeit selbst, ohne zu nähen, mit einfachen Mitteln „Masken“ selbst herzustellen, finden Sie beispielsweise unter folgendem Link:

https://www.focus.de/gesundheit/ratgeber/was-virologe-drosten-empfiehl-mundschutz-aus-tuch-oder-papier-basteln-so-klappt-es-ohne-naehen_id_11894044.html

Müllabfuhr

Die turnusmäßigen Müllabfahrten finden wie gewohnt statt.

Private Anlieferungen an die Müllumladestation des Landkreises in Marburg sind ab dem 27.04.2020 wieder möglich. **Es gelten folgende Öffnungszeiten:**
Dienstag und Donnerstag jeweils von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr; **aber nicht am 02.05.2020!**

Die Kompostierungsanlage Cyriaxweimar hat ab Montag, 27. April, wieder geöffnet. Damit sind die Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt sowie der Kauf von Kompost und Erden wieder unter bestimmten Bedingungen möglich.

Hinweise und die einzuhaltenden Schutzvorschriften finden Sie auf der Homepage der Marburger Entsorgungs-GmbH unter <https://www.meg-marburg.de/>.

Die Sammeltermine für Sondermüllkleinmengen sind bis auf weiteres ausgesetzt.

Öffentliche Plätze/Veranstaltungen

Kirmesveranstaltungen, Dämmerchoppen, öffentliche Feiern und Feste oder ähnlicher Veranstaltungen werden bis auf weiteres nicht genehmigt.

Öffentlicher Personennahverkehr

Nachdem der regionale und lokale Busverkehr im Landkreis Marburg-Biedenkopf ab Samstag, den 28. März 2020 zur Gewährleistung eines Grundangebotes auf den Ferienfahrplan umgestellt wurde, hat die Geschäftsführung des RNV in Abstimmung mit dem Kreisausschuss bzw. dem Verwaltungsstab des Landkreises Marburg-Biedenkopf aktuell mitgeteilt, dass für das Verkehrsgebiet des Landkreises Marburg-Biedenkopf) entschieden wurde, dass der straßengebundene **ÖPNV ab Montag, den 20.04.2020 wieder nach dem Regelfahrplan (wie an Schultagen)** gefahren werden soll. Der Corona-bedingte Start des Schulbetriebs (ab frühestens 27.04.2020) ist hiervon unabhängig zu betrachten.

Vor dem Hintergrund, dass der Einzelhandel schon ab Montag, den 20.04.2020 Lockerungen erfährt, will der RNV ab diesem Tage zum Regelfahrplan (wie an Schultagen) in vollem Umfange zurückkehren. Damit will der RNV den Busbetrieb im Vorlauf vor den Schulen aktivieren. Ferner will der RNV im Berufs- und Gelegenheitsverkehr (z. B. Beschäftigten des Handels u. a. Berufsgruppen) wieder mehr als nur ein Grundangebot auch in der Fläche anbieten und gleichzeitig Abstandsregelungen, Fahrerschutz und anderen Anforderungen des Infektionsschutzes (...natürlich mit der deutlichen Empfehlung eines individuellen Mundschutzes...) am ehesten gerecht werden.

Die Betriebseinschränkungen im Rufbus-Verkehr bleiben zunächst, wie

nachfolgend beschrieben, bestehen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wurde der **Rufbus-Verkehr im Landkreis Marburg-Biedenkopf** beginnend ab Samstag, den 21. März 2020, wie folgt eingeschränkt:

- Eine telefonische Voranmeldung (Annahme von Fahrten) über die Rufbus-Zentrale ist täglich nur noch bis 20:00 Uhr möglich, Tel.-Nr. 06421/405-1717
- Fahrten am Folgetag bis 11:00 Uhr müssen über die Rufbus-Zentrale am Vortag bis spätestens 20:00 Uhr bestellt werden
- Spät-Fahrten mit Fahrtbeginn nach 23:00 Uhr werden bis auf weiteres nicht mehr durchgeführt!
- Einschränkung des Platzangebots im Fahrzeug (kein Fronteinstieg)
- Vorrang für Kunden mit Arbeitgeberbescheinigung (Arbeitsfahrten)
- Fahrtzeitverschiebungen und Verspätungen sind nicht auszuschließen

Ungeachtet der genannten Einschränkungen wird das Verkehrsunternehmen (ALV Oberhessen GmbH & Co. KG) möglichst jedem Kunden ein Fahrtangebot unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Rufbus-Zentrale, Tel.: 06421/405 1717 oder im Internet unter: <https://alv-oberhessen.de/rufbus>

Stadtbusverkehr Marburg:

- -Die Stadtwerke Marburg haben ihre Linien-Verkehre seit 01.04.2020 fahrplanmäßig angepasst. Im Stadtbereich wird i. d. R. im Stundentakt gefahren. Einzelne Linien sowie das Angebot des Anruf-Sammel-Taxis (AST) wurden eingestellt. Fahrpläne, siehe: <https://www.stadtwerke-marburg.de/verkehr/bus-bahn/fahrplaene>

Reisen

Reisen sind derzeit kaum oder nur eingeschränkt möglich. Für Personen, die jedoch aus dem Ausland in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen oder sich vor dem 10.04. in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Gleichzeitig ist das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Die von diesen Maßnahmen ausgenommenen Personen sind in der Verordnung genannt; auch diese haben aber besondere Verhaltensregeln zu beachten.

Schulen

Schülerinnen und Schüler müssen dem Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen an Einrichtungen nach bis zum 10. Mai 2020 fernbleiben.

Zugelassen sind:

1. die Abnahme von Prüfungsleistungen,

2. ab dem 27. April 2020 für die Schülerinnen und Schüler
- b) des Abschlussjahrgangs an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
 - c) der 9. Jahrgangsstufe des Bildungsgangs Hauptschule und der 10. Jahrgangsstufe des Bildungsgangs Realschule an Realschulen, Hauptschulen, Mittelstufenschulen und kooperativen Gesamtschulen,
 - d) der integrierten Gesamtschulen, wenn sie im Schuljahr 2019/2020 an den Abschlussprüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses teilnehmen,
 - e) die zweite Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase (Q2) der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien, des Hessenkollegs und der beruflichen Gymnasien,
 - f) die Abschlussjahrgänge der Abendrealschulen und Abendhauptschulen,
 - g) der 12. Jahrgangsstufe der Fachoberschulen und Höheren Berufsfachschulen,
 - h) der Abschlussklassen an den Fachschulen,
 - i) im letzten Ausbildungsjahr an den Berufsschulen sowie
 - j) im letzten Ausbildungsjahr an den Schulen für Gesundheitsberufe.

An den Schulen für Kranke entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und in Absprache mit dem Klinikpersonal im Einzelfall über die Beschulung. Auf inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler sind die Regelungen nach Maßgabe des von ihnen besuchten Bildungsgangs anzuwenden.

Der Unterricht hat in zahlenmäßig reduzierten Gruppen zu erfolgen, sodass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind einzuhalten. Für Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt, aufgrund ihres Alters oder des Stands ihrer geistigen, körperlichen und motorischen oder emotionalen und sozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, den Mindestabstand einzuhalten, gilt die Anordnung zum Fernbleiben vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zum 10. Mai 2020.

Servicetelefon/ fortlaufende Informationen

Beim Landkreis Marburg-Biedenkopf wurde ein Servicetelefon eingerichtet: Das Gesundheitsamt ist montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und samstags und sonntags von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr unter 06421/405-4444 zu erreichen. Kontakt per E-Mail: corona@marburg-biedenkopf.de
Sollten Sie Fragen an die Gemeinde haben, melden Sie sich bitte während der Dienstzeiten unter der Tel. 06421 / 97400 (täglich von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr). Nutzen Sie gerne auch die Möglichkeit Ihre Anliegen auf den Anrufbeantworter zu sprechen oder uns per E-Mail an info@weimar-lahn.info zu übermitteln.

Wir informieren fortlaufend über unseren Newsletter, auf unserer Internetseite www.weimar-lahn.de und wochenweise im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

Spielplätze und Bolzplätze

Die Spielplätze und Bolzplätze der Gemeinde sind für die Benutzung geschlossen.

Standesamt

Bereits terminierte standesamtliche Trauungen finden statt. Die Besucherzahl müssen wir weiterhin erheblich einschränken. Derzeit werden keine Termine für standesamtliche Trauungen angenommen. Weitere Informationen erhalten die betroffenen Brautpaare beim Standesamt unter Tel.: 06421/9740-17.

Vereine, Verbände

Bis auf weiteres bleiben die Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Sporthallen und Sportstätten wegen des Verbotes von Großveranstaltungen geschlossen. Daraus folgt, dass alle Vereinsnutzungen nicht stattfinden können.

Sollten es hierzu zusätzliche oder ergänzende Regelungen geben, werden wir entsprechend informieren.

Viele Vereine, Verbände und Privatpersonen haben Ihre Übungsstunden und Veranstaltungen bereits vorher in eigener Verantwortung abgesagt oder verschoben und damit einen wichtigen Beitrag zu den gesamtgesellschaftlichen Bemühungen geleistet, die Infektionsketten zu unterbrechen. Danke für Ihr vorausschauendes Handeln.

Förderprogramm zur „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“

Der Hessischen Landesregierung ist es ein besonderes Anliegen, die gewachsene Vereinslandschaft in Hessen mit ihren rd. 7.600 Sportvereinen und die hessische Kulturlandschaft mit ihren zahlreichen Vereinen, Initiativen und Spielstätten, sowie die Strukturen der sozialen Sicherung, die einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt erbringen, in ihrer Pluralität erhalten.

Vor diesem Hintergrund können hessische Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sind, eine Soforthilfe gewährt werden. Das gilt ebenso für in entsprechenden Verbänden organisierte, nicht institutionell gebundene professionelle Kulturbetriebe und Spielstätten, Festivals sowie in Laienkultur und in der kulturellen Bildung engagierten Vereinen.

Nähere Informationen und Antragsvordrucke finden Sie unter:

<https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/foerderprogramm-zur-weiterfuehrung-der-vereins-und-kulturarbeit>

Verwaltung

Um auf Dauer die Durchführung von Maßnahmen für einen möglichst effektiven Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem „Corona-Virus“ gewährleisten zu können, möchten wir als Behörde so lange wie möglich handlungs- und entscheidungsfähig bleiben und die zentralen Infrastrukturen des öffentlichen Lebens erhalten.

Das Rathaus der Gemeinde ist für den laufenden Besucher*innenverkehr geschlossen! Dienst- und Verwaltungsbetrieb laufen weiter!

Wir bitten die Bevölkerung, ausschließlich bei dringenden Anliegen die Mitarbeiter*innen zu kontaktieren (unter der Rubrik Rathaus – Verwaltung / Ämter & Ansprechpartner). Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versuchen, die Dringlichkeit der Anliegen nach objektiven Maßstäben zu bewerten. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir den Zugang zur Gemeindeverwaltung geschlossen haben und nur noch im Einzelfall auf telefonische Voranmeldung den Zutritt ermöglichen. Personen, die sichtbar erkrankt sind, erhalten keinen Zutritt zur Gemeindeverwaltung!

Auch die Kontakte zu den Ortsvorstehern bitten wir auf das notwendigste Maß zu beschränken und ausschließlich telefonisch oder per E-Mail abzuwickeln.

Diese Maßnahmen gelten allein dem Schutz von Ihnen und uns!

Meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danke ich für ihr Engagement in dieser mehr als herausfordernden Zeit und erhoffe mir von Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde Weimar (Lahn), Verständnis, Rücksichtnahme und Nachsicht.

Vielen Dank. Zusammen gegen den Corona-Virus. Bleiben Sie gesund!

Peter Eidam
Bürgermeister